

Verkündet am 17. Dezember 1960
Scheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, Zeug-
hausstraße,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisions-
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wintzer - klägers,

g e g e n

den Dipl.Ing. Andreas S [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 18. Juni 1959 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 15. November 1956 gegen 13 Uhr 30 hielt der Kläger mit seinem Personenkraftwagen auf einem Straßenbahnübergang zwischen den beiden Fahrbahnen der Kölner Straße in Bad Godesberg, die von Bad Godesberg nach Bonn führt. Er hatte die hinter ihm liegende, wegen Bauarbeiten für den Durchgangsverkehr gesperrte Fahrbahn überfahren und wollte die vor ihm liegende Fahrbahn, die ausnahmsweise dem Verkehr in beiden Richtungen diente, schräg nach links überqueren, um in die Annaberger Straße zu gelangen. Der Kläger hatte sich weit nach links eingeordnet. Die Sicht nach links (Richtung Bad Godesberg) war ihm durch eine Wartehalle der Straßenbahn, die zwischen den beiden Fahrbahnen stand, genommen. Auf dem Fußgängersteig jenseits der Fahrbahn - dem Kläger gegenüber - stand der Polizeioberwachmeister N. [REDACTED] und regelte von dort den Verkehr.

Nachdem der Kläger kurze Zeit gewartet hatte, gab der Polizeibeamte ihm ein Zeichen zum Überqueren der Fahrbahn. Der Kläger fuhr an. Als sein Wagen auf die Fahrbahn der Kölner Straße kam, wurde er seitlich von links von einem aus Bad Godesberg kommenden Personenkraftwagen der Bundeswehr erfaßt. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt.

Der Kläger wurde im Strafverfahren 37 d Cs 23/57 des Amtsgerichts in Bonn von der Anklage der Verkehrsgefährdung freigesprochen. Das Bundesverteidigungsministerium hat Ansprüche des Klägers abgelehnt.

Der Kläger hat vorgetragen, der Polizeibeamte habe ihm das Zeichen zum Anfahren gegeben, als das Wehrmacht-fahrzeug bereits so nahe herangekommen sei, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich gewesen sei. Mit der Behauptung, die Instandsetzung seines Wagens habe 817,30 DM gekostet,

- 3 -

wofür er Bankkredit zu 12 % Zinsen habe in Anspruch nehmen müssen, hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 817,30 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 15. November 1956 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hat den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten und vorgebracht: Der Polizeibeamte habe dem Kläger das Freifahrtszeichen gegeben, als der Wagen der Bundeswehr noch etwa 250 bis 300 m entfernt gewesen sei. Der Kläger sei jedoch auf das Zeichen hin nicht sogleich angefahren, sondern habe die Anfahrt erheblich verzögert. Da der Bundeswehrwagen inzwischen zu nahe herangekommen war, habe der Polizeibeamte dem Kläger durch ein neues Zeichen die Überquerung der Kölner Straße untersagt. Dieses Haltezeichen habe der Kläger jedoch nicht beachtet.

Nachdem das erste Urteil des Landgerichts vom 24. Oktober 1957 durch Urteil des Berufungsgerichts vom 8. Mai 1958 aufgehoben worden ist, hat das Landgericht nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 16. Dezember 1958 die Klage erneut dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision bittet das beklagte Land, die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Polizeibeamte, der unstreitig an der Kreuzung den Verkehr regelte, war in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (§ 47 StVO) tätig (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 63). Seine Aufgabe, für die Sicherheit und



Beschleunigung des Verkehrs zu sorgen (vgl. Allg. VerwV zu § 2 StVO), begründete nach der Natur der Sache und des Amtsgeschäfts zugleich Amtspflichten gegenüber den Verkehrsteilnehmern, deren Schutz seine Tätigkeit diene, auch dem Kläger gegenüber (vgl. LM zu § 839 ~~/Fg/~~ BGB Nr. 3; RGZ 172, 11). Für eine schuldhafte Verletzung dieser Amtspflichten hat das beklagte Land als Dienstherr einzustehen (§ 839 BGB mit Art. 34 GG).

1.) Das Landgericht hat die uneinheitlichen Zeugenaussagen dahin gewürdigt, daß der Wagen der Bundeswehr etwa 150 m, eher weniger als mehr, entfernt gewesen sei, als der Polizeibeamte ihn erstmals sah, und hieraus die Folgerung gezogen, daß der Polizeibeamte die Entfernung sorgfaltswidrig unterschätzt und dem Kläger das Freifahrtzeichen gegeben habe, obwohl der Kläger bei normalem Geschehensablauf die Kölner Straße nicht mehr habe überqueren können, ohne mit dem Bundeswehrfahrzeug zusammenzustoßen.

Das Oberlandesgericht hingegen hat davon abgesehen, sich mit den verschiedenen voneinander abweichenden Zeugenaussagen zur Frage der Entfernung und Geschwindigkeit auseinanderzusetzen, es hat auch die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts nicht übernommen. Vielmehr gründet es seine Entscheidung auf die neue Feststellung, der Kläger sei auf das Freifahrtzeichen des Polizeibeamten angefahren, um die andere Fahrbahn der Kölner Straße zu überqueren. Das Anfahren möge sich um eine Kleinigkeit verzögert haben, weil das Kuppeln und Einschalten des ersten Ganges naturgemäß eine kurze Zeit in Anspruch genommen habe. Die Verzögerung sei jedoch "nicht nennenswert" gewesen. bei dieser Sachlage - so führt das Berufungsurteil weiter aus - beweise der Zusammenstoß, daß der Polizeibeamte entweder die Entfernung des Bundeswehrfahrzeugs oder dessen Geschwindigkeit falsch eingeschätzt habe; sonst hätten die

Fahrzeuge ungefährdet aneinander vorbeikommen müssen. Wenigstens sei es zweifelhaft gewesen, ob der Wagen des Klägers dem herankommenden Bundeswehrfahrzeug die Fahrbahn rechtzeitig freimachen werde. Schon wegen dieser Zweifelhaftheit habe der Polizeibeamte das Freifahrtzeichen nicht geben dürfen, zumal er an einer Stelle gestanden habe, die ihm eine zuverlässige Beobachtung erschwert habe. Das Haltzeichen, das der Polizeibeamte in Erkenntnis der Gefahr alsbald dem Kläger gegeben habe, habe die Gefahr nicht beseitigen können; denn der Kläger habe damit nicht zu rechnen brauchen, seine Aufmerksamkeit habe nach dem Freifahrtzeichen dem übrigen Verkehr gegolten. Der Polizeibeamte habe in Rechnung stellen müssen, daß ein späteres Haltzeichen von dem anderweit beanspruchten Kraftfahrer leicht übersehen werden könne, ja, daß es den Zusammenstoß doch nicht mehr verhindern könne, selbst wenn der Kraftfahrer es wahrgenommen haben sollte. Das Verschulden des Polizeibeamten liege vor allem darin, daß er nichts unternommen habe, um den Fahrer des Bundeswehrfahrzeugs auf den Kläger aufmerksam zu machen, obwohl er an dem reibungslosen Ablauf habe zweifeln müssen. Bei gehöriger Sorgfalt hätte der Polizeibeamte dem Bundeswehrwagen ein Zeichen zum Langsamfahren oder sogar zum Anhalten geben müssen, weil er das Anfahren des Klägers veranlaßt, andererseits aber keinen Anhalt dafür gehabt habe, daß der Kläger auf das spätere Haltezeichen hin noch reagieren werde oder reagieren könne.

2.) Die Revision greift dies im Ergebnis ohne Erfolg an.

Allerdings ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Unfall auf einem typischen Geschehensablauf beruht, für den die Regeln des Beweises des ersten Anscheins in Betracht kommen können, und hat von dem eingetretenen Erfolg auf ein bestimmtes Ereignis als Ursache geschlossen (LM zu § 286 CC ZPO Nr. 26). Das beklagte Land könnte den Anscheins-

beweis ausräumen, wenn es die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs darzulegen vermöchte (BGHZ 6, 169; 8, 239). Gleichwohl kann hier dahingestellt bleiben, ob die früheren Beweisangebote des beklagten Landes hierzu geeignet waren. Denn es bedarf hier zur Feststellung einer Pflichtwidrigkeit und eines Verschuldens des Polizeibeamten nicht einer Anwendung des Anscheinsbeweises, vielmehr ergibt sich die schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten - wie das Berufungsgericht in seiner weiteren Begründung richtig hervorgehoben hat - bereits unmittelbar aus unstreitigen Tatsachen. Wenn der Polizeibeamte dem Kläger das Freifahrtzeichen gab und ihn damit veranlaßte, auf die unübersichtliche Kreuzung zu fahren, so war es seine Pflicht, dem Kläger eine gefahrlose Überquerung zu ermöglichen. Er konnte die Gefahr, die dem Kläger durch ein aus Bad Godesberg kommendes Fahrzeug drohte, erkennen, während dem Kläger die Sicht dorthin versperrt war. Der Polizeibeamte mußte sich deshalb sagen, daß der Kläger dem Freifahrtzeichen vertraute und mit dessen Bestand rechnete. Er konnte sich demgemäß nicht darauf verlassen, daß der Kläger, dessen Aufmerksamkeit beim Anfahren durch das Spähen nach dem anderen Verkehr in Anspruch genommen war, sich durch einem nochmaligen Blick vom Fortbestand des Freifahrtzeichens überzeugen werde, selbst dann nicht, wenn - wie auf Grund der Verfahrensrüge des beklagten Landes revisionsmäßig zu unterstellen ist - das Anfahren des Klägers sich verzögert haben sollte. Daher hätte der Polizeibeamte, der von seinem Standpunkt aus bei gehöriger Aufmerksamkeit die Gefahr eines Zusammenstoßes erkennen konnte und - wie sein späteres Haltzeichen ergibt - auch erkannt hat, sich nicht damit begnügen dürfen, dem Kläger ein Haltzeichen zu geben. Er war vielmehr in konsequenter Durchführung seiner Maßnahme verpflichtet, das aus Bad Godesberg kommende Fahrzeug der Bundeswehr zum Langsamfahren zu veranlassen, möglicherweise - falls dies zur Behebung der Gefahr erforderlich war - auch abzustoppen.

3.) Der Anspruch gegen das beklagte Land wird durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ausgeschlossen.

Eine persönliche Haftung des Fahrers der Bundeswehr entfällt, weil sich dieser unstreitig auf einer Dienstfahrt in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes befand, sein Verhalten daher ausschließlich nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu beurteilen ist und für eine Anwendung des § 823 BGB oder des § 18 StVG kein Raum ist (BGH NJW 1958, 868 und 1959, 985).

Der Kläger braucht sich auf einen etwaigen Anspruch gegen die Bundesrepublik aus § 839 BGB (im Falle eines Verschuldens des Fahrers) oder als Halterin des Wagens aus § 7 StVG, der neben den Amtshaftungsbestimmungen anwendbar bleibt (BGHZ 1, 388; 29, 38) nicht verweisen zu lassen. Im Anschluß an die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 12. April 1954 (BGHZ 13, 88, 101) geht die Rechtsprechung davon aus, daß die aus Amtspflichtverletzung in Anspruch genommene Körperschaft den Geschädigten auf keinen wie immer gearteten Anspruch gegen die öffentliche Hand - sei es gegen die in Anspruch genommene Körperschaft selbst oder gegen eine andere Körperschaft - verweisen kann, der erst durch die deliktische Handlung oder Unterlassung des Beamten begründet worden ist; dabei genügt es, wenn der Amtshaftungsanspruch und der (etwaige) anderweite Ersatzanspruch aus demselben Tatsachenkreis entspringen (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 92 mit weiteren Nachweisen). Das trifft hier zu. Denn erst die pflichtwidrige Handlung des Polizeibeamten, durch die der Wagen des Klägers in die Fahrbahn des Wagens der Bundeswehr gezogen wurde, konnte ein etwaiges Verschulden des Bundeswehrfahrers oder die Betriebsgefahr seines Wagens zum tragen bringen. Es handelt sich somit um einen einheitlichen Vorgang, aus dem die etwaigen Ansprüche gegen mehrere Körperschaften erwachsen wären, und um den Ersatz eines

einheitlichen Schadens. In einem solchen Fall kann die eine Körperschaft den Geschädigten nicht an die andere Körperschaft verweisen. Ob der Fahrer der Bundeswehr schuldlos ist, und ob darüber hinaus die Bundesrepublik als Halterin des Wagens sich gemäß § 7 Abs. 2 StVG entlastet hat, bedarf keiner Erörterung.

Das Berufungsgericht hat hiernach zutreffend eine Haftung des beklagten Landes für die Unfallfolgen angenommen.

II.

1.) Zur Frage eines Mitverschuldens oder der Berücksichtigung der Betriebsgefahr auf seiten des Klägers hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Unfall sei für den Kläger unabwendbar gewesen. Daß er sich links eingeordnet habe, bedeute - selbst wenn er bei einem Halten mehr rechts eine bessere Eineicht in die Kölner Straße gehabt haben sollte - kein Verschulden, weil er schräg nach links habe überqueren wollen. Er habe auch das Anfahren nicht schuldhaft verzögert. Daß er das spätere Haltzeichen des Polizeibeamten nicht wahrgenommen habe, könne ihm ebenfalls nicht vorgeworfen werden, weil er sich auf die Aufrechterhaltung des Freifahrtzeichens habe verlassen dürfen und seine Aufmerksamkeit bei der Überquerung auf den übrigen Verkehr habe richten müssen. Schließlich sei nicht ersichtlich, daß er im weiteren Verlauf geeignete Maßnahmen zur Verhütung des Zusammenstoßes versäumt habe. Insbesondere sei nicht dargetan, daß er durch eine Beschleunigung beim Überqueren den Unfall noch hätte vermeiden können. Hiernach komme weder ein Mitverschulden (§ 254 BGB) noch eine Mithaftung kraft Verursachung (§§ 7, 17 StVG) zu Lasten des Klägers in Betracht. An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn man eine vollständige Entlastung des Klägers nicht annehmen wollte; denn die durch das Verschulden des Polizeibeamten gesetzten Unfallursachen

überwögen derart, daß die Betriebsgefahr des Wagens des Klägers ganz außer Ansatz zu bleiben habe.

2.) Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Rechtsgedanke des Schadensausgleichs nach dem Maß der Verursachung, der über den § 254 BGB hinaus für die Gefährdungshaftung (§ 7 StVG) in § 9 StVG ausdrücklich festgelegt ist, auch dann anzuwenden ist, wenn der Beklagte nur aus unerlaubter Handlung für die Schädigung des Kraftfahrzeughalters haftet (BGH Urt.v. 20. Dezember 1951 - III ZR 5/51 -), jedenfalls soweit es sich um das Rechtsverhältnis zwischen Verkehrsbeteiligten handelt, zu denen auch der verkehrsregelnde Polizeibeamte zählt, und daß demgemäß der Kläger sich die Mitursächlichkeit der Betriebsgefahr seines Kraftwagens entgegenhalten lassen muß, sofern er sich nicht nach § 7 Abs. 2 StVG zu entlasten vermag (BGHZ 6, 319, 320; 20, 259). Das Berufungsurteil trägt jedoch der Verschiedenheit im Maß des Verschuldens und der Verursachung bei § 254 BGB einerseits, § 7 Abs. 2 StVG andererseits und hinsichtlich der Beweislast, nicht Rechnung. Die Anwendung des § 254 BGB setzt eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) voraus, die der Beklagte zu beweisen hat (RGZ 159, 257, 261). Von der Gefährdungshaftung des § 7 StVG kann sich jedoch der Halter nur entlasten, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist. Zur Führung dieses Entlastungsbeweises aus § 7 Abs. 2 StVG genügt es nicht, wenn dargetan ist, daß den Fahrer kein Verschulden trifft. Es kommt vielmehr darauf an, ob der geschehene Unfall bei der gegebenen Sachlage auch bei äußerster Sorgfalt unvermeidbar gewesen wäre. Diese äußerste Sorgfalt, d.h. die Sorgfalt eines besonders vorsichtigen Fahrers, ist nur dann beobachtet, wenn Halter und Fahrer eine über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehende, besondere, überlegene und gesammelte Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart gezeigt haben (BGH VRS 4, 175, 177; LM zu § 286 C ZPO

Nr. 13). Vermag der Kläger dies nicht darzulegen, so gehen Zweifel zu seinen Lasten, weil alsdann nicht festgestellt werden kann, daß der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist (LM zu § 7 StVG Nr. 12).

Ob der Kläger im vorliegenden Fall die Umsicht und Geistesgegenwart eines besonders sorgfältigen Fahrers - des "idealen" Fahrers - beobachtet hat, läßt sich im vorliegenden Fall nicht abschließend entscheiden. Maßgebend ist hierfür in erster Linie die Verkehrslage, vor die er sich gestellt sah; nur wenn diese tatsächlich geklärt ist, läßt sich beurteilen, ob der Kraftfahrer sie bei Anwendung der Sorgfalt hat eines "idealen" Fahrers hätte meistern können. Allerdings sind Verkehrslagen denkbar, in denen auch die äußerste Umsicht und Geistesgegenwart versagen muß, ein Unfall für den Betroffenen ohne weiteres nach der Situation als unabwendbar erscheint. Von einem solchen Fall scheint das Berufungsgericht hier auszugehen. Die tatsächliche Unklarheit der Verkehrslage hindert jedoch das Revisionsgericht daran, diese Auffassung zu bestätigen. Das Berufungsgericht hat verkannt, daß eine sachgerechte Abwägung ohne genaue Feststellung des Sachverhalts, an der es hier bislang fehlt, und ohne richtige rechtliche Würdigung nicht vorgenommen werden kann (BGH Urt.v. 2.4.1959 - III ZR 22/58 -).

Auch die Hilfsbegründung, selbst wenn der Kläger sich nicht vollständig entlastet habe, müsse die Betriebsgefahr ganz außer Ansatz bleiben, weil die durch den Polizeibeamten gesetzten Unfallursachen jedenfalls überwögen, vermag das Urteil nach dem gegenwärtigen Erörterungsstande nicht zu tragen. Allerdings kann die mitursächliche Betriebsgefahr angesichts eines groben Verschuldens des Schädigers außer Betracht bleiben (BGH Urt.v. 20.4.1959 - III ZR 233/57 -). Jedoch spricht das Landgericht von einem "leichtfahrlässigen" Verhalten des Polizeibeamten, und auch das Berufungsgericht

geht davon aus, daß der Polizeibeamte es sicher gut gemeint habe, ohne Umstände, die ein grobes Verschulden des Polizeibeamten annehmen oder überhaupt die Betriebsgefahr zurücktreten ließen, festzustellen. Auch dieser Gesichtspunkt setzt eine Klärung der Verkehrslage voraus. Wäre die Betriebsgefahr - was hier noch der Erörterung bedarf - überhaupt zu berücksichtigen, so dürfte sie angesichts der Tatsache, daß der Wagen des Klägers sich quer vor die Fahrbahn eines anderen Wagens schob, nicht ohne weitere Begründung als unerheblich behandelt werden.

3.) Selbst wenn mit dem Berufungsgericht unterstellt wird, daß dem Kläger ein Verschulden (§§ 276, 254 BGB) nicht zur Last fällt, bestehen nach den bisher festliegenden Umständen des Geschehensablaufs Zweifel, ob der Kläger die Umsicht eines "idealen" Fahrers angewandt hat.

Der Kläger, der die Kölner Straße schräg nach links überqueren wollte, hatte sich gemäß § 8 Abs. 3 StVO möglichst weit links bis zur Mitte einzuordnen; nur in einer Einbahnstraße hätte er sich über die Mitte der Fahrbahn hinaus einordnen dürfen. Der Überweg diente jedoch - nach dem eigenen Vortrag des Klägers - dem Verkehr in beiden Richtungen. Tatsächlich aber stand der Wagen des Klägers - wie bereits das Landgericht festgestellt und das Berufungsgericht übernommen hat - hart am linken Rande des Überwegs unmittelbar neben der Wartehalle der Straßenbahn, die ihm jede Sicht nach links in der Richtung Bad Godesberg versperrte. Der Kläger behauptet, von dem Polizeibeamten so eingewiesen worden zu sein. Der Polizeibeamte hat dies bei seiner Vernehmung am 17. Oktober 1958 in Abrede gestellt und ausgesagt, er habe die Aufstellung des Wagens des Klägers nur deshalb nicht beanstanden können, weil er auf der anderen Straßenseite gestanden habe; üblicherweise hätten Fahrzeuge, die den Überweg zur Fahrt in Richtung Bad Godesberg benutzen wollten,

sich etwa in der Mitte des Überweges hingestellt. Dieser Punkt bedarf der weiteren Aufklärung, für die der Kläger Beweis angeboten hat. Denn hätte sich der Kläger weiter rechts zur Mitte eingeordnet, so hätte er - selbst wenn der Überweg damals nur 5 - 6 m breit gewesen sein sollte, wie der Kläger entgegen der Unfallskizze (Bl. 3 der Strafakten) behauptet - einen gewissen Einblick nach links in die Kölner Straße erhalten, und die Fahrstrecke des Bundeswehrwagens wäre (wenn auch nur um wenige Meter) verlängert worden. Möglicherweise hätte dann durch die Umsicht und Geistesgegenwart eines "idealen" Fahrers der Unfall vermieden, oder seine Folgen hätten geringer gehalten werden können.

Weiter stellt das Berufungsgericht fest, daß der Polizeibeamte dem Kläger ein Haltezeichen gab, als er erkannte, daß der Kläger dem Bundeswehrwagen die Fahrbahn nicht rechtzeitig werde freimachen können, und daß der Kläger dieses Haltezeichen nicht wahrgenommen hat. Es mag sein, daß dies dem Kläger nicht zum Verschulden gereicht - wie das Berufungsgericht angenommen hat -, trotzdem bleibt die Frage, ob der ideale Fahrer seine Aufmerksamkeit von dem verkehrsregelnden Polizeibeamten, der in seiner Fahrtrichtung stand, so vollständig abgewandt haben würde, wie es der Kläger getan haben muß. Dies hängt entscheidend von den tatsächlichen Umständen ab. Nach den bisherigen Erörterungen muß das Haltezeichen deutlich gegeben worden sein, denn die Zeugen Unteroffizier H. [REDACTED] und Hauptfeldwebel L. [REDACTED] haben es auf nicht unbeträchtliche Entfernung erkannt. Die Entfernungsangaben dieser Zeugen weichen zwar erheblich voneinander ab, jedoch stimmen die Aussagen darin überein, daß der Wagen des Klägers, als ihm das Haltezeichen gegeben wurde, noch nicht auf die Kreuzung auffuhr, sondern sich erst an die Kreuzung heranschob und noch durch die Wartehalle verdeckt war. Hätte aber ein Fahrer bei äußerster Umsicht, Aufmerksamkeit und Geistes-

gegenwart, das Haltzeichen in diesem Augenblick noch bemerken und beobachten können - bestand also nur die Möglichkeit hierzu -, so wäre der Unfall nicht unabwendbar gewesen.

Wenn schließlich das Berufungsgericht ausführt, es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger es schuldhaft unterlassen haben sollte, Maßnahmen zur Abwendung des Zusammenstoßes zu treffen, insbesondere sei nicht dargetan, daß er durch eine Beschleunigung der Überquerung den Unfall noch hätte vermeiden können, so zeigt gerade dies den unrichtigen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Denn richtig mußte die Frage dahin lauten, ob der Kläger dargetan hat, daß der Unfall für ihn auch bei äußerster Sorgfalt und Umsicht unvermeidbar gewesen sei.

III.

Das Berufungsurteil muß daher, da es sich auch im Ergebnis mit anderer Begründung nicht halten läßt, aufgehoben und die Sache zur weiteren Erörterung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird sich auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme, durch etwaige weitere Erhebungen, um die beide Parteien bitten, oder erforderlichenfalls nach den Regeln der Beweislast eine Überzeugung z.B. darüber bilden müssen, wie breit der Überweg war, ob der Kläger berechtigt oder veranlaßt war, sich ganz links einzuordnen, wie weit der Wagen der Bundeswehr entfernt war, als der Kläger ihn erstmals sehen konnte, mit welcher Geschwindigkeit sich der Bundeswehrwagen näherte, ob der Wagen des Klägers auf das Freifahrtzeichen hin sofort anfuhr, und welche Strecke er bis zum Zusammenbruch zurückgelegt hatte. Die Beantwortung dieser und etwaiger weiterer Fragen, die sich bei der Rekonstruktion des Geschehensablaufs ergeben können, wird erst eine abschließende Abwägung der beiderseitigen Verursachung er-

möglichen. Bei der hiernach gebotenen weiteren tatsächlichen Erörterung wird das beklagte Land Gelegenheit haben, seine Beweisangebote, deren Übergehung es als Verfahrensfehler rügt, erneut anzubringen.

Hinsichtlich der Zinsforderung des Klägers ist zu bemerken: Der Kläger fordert hier 12 % Zinsen vom Unfalltage an mit der Behauptung, er habe Bankkredit in Anspruch nehmen müssen, der ihn 12 % Zinsen kostete. Er begründet diese Forderung aus § 849 BGB; jedoch steht hier nicht der Ersatz einer Wertminderung in Rede, sondern der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag (§ 249 Satz 2 BGB). Der Kläger wird vielmehr nur Prozeßzinsen (§ 291 BGB) oder Verzugszinsen (§ 288 BGB), gegebenenfalls als weiteren Schaden über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus (§ 288 Abs. 2 BGB) fordern können. Die vom Kläger vorgelegte Rechnung datiert jedoch erst vom 5. Dezember 1956, der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er die Reparaturkosten schon am Unfalltage - vor Erteilung der Rechnung - bezahlt und das beklagte Land in Verzug gesetzt habe (§ 284 BGB). Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Erörterung des Beginns und der Höhe der Zinspflicht dem Betragsverfahren überlassen hat - wie nach der Nichterörterung dieser Fragen im Berufungsurteil anzunehmen ist -, jedoch kann es zu Mißverständnissen führen, wenn die "Klage" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, ohne daß die Entscheidungsgründe einen Vorbehalt hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Zinspflicht enthalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges muß dem Berufungsgericht überlassen werden, weil erst dessen künftige Entscheidung den sachlichen Erfolg oder Nichterfolg des Rechtsmittels ergeben wird.

Dr. Geiger BR Dr. Weber ist Dr. Beyer Gährtgens Keßler
 ausgeschieden
 und an der Unter-
 schrift verhindert
 Dr. Geiger